

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Bodelschwingschule“ (Städtische Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Arnsherg) e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Arnsherg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. **Aufgabe des Vereins** ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit und Unterstützung der schulischen Arbeit und des Schullebens der Bodelschwingschule.
2. Der Verein will sich mit geeigneten Mitteln in der Öffentlichkeit für ein besseres Verständnis und Anerkennung der Arbeit dieser Grundschule einsetzen.
3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Arnsherg zu; diese hat es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld - und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
 - b. Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied ein Kalenderjahr lang mit dem Beitrag in Rückstand bleibt oder in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt.
 - c. durch Tod.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer

- Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem Wortlaut und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekanntgegeben werden.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Änderung der Satzung,
 - e. Erlass oder Änderung der Beitragsordnung.
 5. Bei der Wahl des Vorstandes sind diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitglieder bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht; Mitglieder ab 18 Jahren haben das aktive und passive Wahlrecht.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden. wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. der zweite Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer
 - e. 3 Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den ersten Vorsitzenden und dann einzeln die weiteren Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt. für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Bei Ausfall der Kassenprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse bilden.
6. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins zu seinen Sitzungen einladen.
7. Zur Vorstandssitzung lädt der erste oder in Vertretung der zweite Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind.
Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden. wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Arnsberg am 7.11.94 errichtet.